

E010400: 25. Nov. 2024



über Magistrat

Der Oberbürgermeister

und
Herrn Stadtverordnetenvorsteher
Dr. Gerhard Obermayr

an die Fraktion BLW/ULW/Wardak

22. November 2024

Anfrage der Fraktion BLW/ULW/Wardak vom 14.10.2024, Nr. 207/2024 nach § 45 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung, SV Nr. 24-V-01-0026

Kosten und politische Schäden der Causa Hinninger

In der letzten Stadtverordnetenversammlung am 26.09.2024 wurde beschlossen den Fall Hinninger und Landeshauptstadt Wiesbaden gegen Wilhelmy nicht mehr weiterzuführen, bzw. von Seiten der Landeshauptstadt keine Berufung gegen das Urteil des hessischen Verwaltungsgerichtshofes einzulegen.

Die Aussichten auf Erfolg einer zu beantragenden Berufung wurden von Seiten der Stadt hier offenbar so gering eingeschätzt, dass es nicht sinnvoll erschien weitere Kosten durch Gerichtsprozesse und Anwälte zu generieren, obwohl dies in vorherigen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung noch so beschlossen worden war.

Da die Stadt und Frau Hinninger das Urteil des Gerichtes nun anerkennen, stellen sich die Fragen nach den rechtlichen und politischen Konsequenzen und nach den Kosten des gesamten Verfahrens bis dato.

Eines ist wohl bisher sicher, der verheerende schlechte Eindruck in der Öffentlichkeit hat enorm zur PolitikerInnen-Verdrossenheit auch in Wiesbaden beigetragen.

Der Magistrat wird gebeten folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie hoch sind die Gesamtkosten des Prozesses einschließlich Anwaltskosten aller Parteien (3 Anwälte und Gerichtskosten) für die Landeshauptstadt Wiesbaden? Wir bitten um eine detaillierte, aufgeschlüsselte Auflistung der Kosten der einzelnen Anwälte und der Gerichtsgebühren.
2. Welche politischen Konsequenzen ergeben sich aus dem Urteil für die Landeshauptstadt Wiesbaden? Wie hoch schätzt der Magistrat den politischen und moralischen Schaden dieses Vorganges ein? Was sagt der Magistrat dazu, dass die jetzt amtierende Bürgermeisterin in mindestens zwei Fällen

- wissentlich die Unwahrheit gesagt hatte und gemäß Verwaltungsgericht "Erinnerungslücken" aufwies?
3. Wie hoch war der Zeitaufwand für die Verwaltung insbesondere vom Rechtsamt, von Amt 16 und vom Hausmeister im nachgestellten Tagungsraum im Bürgerhaus Erbenheim?
 4. Wie hoch sind die gesamten Kosten für den Steuerzahler aus Gehalts- und Altersversorgungsbezügen in den 7 Monaten, in denen Frau Hinninger rückwirkend keine gewählte Umwelt- und Wirtschaftsdezernentin war? Wird es Rückforderungen von Seiten der Stadt geben? Wenn nein warum nicht? Wir bitten um eine detaillierte, aufgeschlüsselte Auflistung der Kosten getrennt nach Gehalt und Zahlung der Pension-Versorgung der einzelnen Monate.
 5. Wer führt derzeit die Funktion des Umwelt- und Wirtschaftsdezernenten aus? Wann wurde das im Magistrat wie beschlossen oder festgelegt? Wird es für diesen Bereich eine Neuwahl geben? Wenn nein, warum nicht?
 6. Welche beamtenrechtlichen Konsequenzen hat dieses Urteil insgesamt für Frau Hinninger? Falls es keine hat, warum nicht?
 7. Was gedenkt der Magistrat zukünftig zu tun um solche rechtswidrigen Wahlen abzuwenden?
 8. Wie schätzt der Magistrat das Präjudiz mit Leitbildfunktion für künftige Rechtsfälle und Wahlen für Wiesbaden und alle Kommunen des Landes Hessen ein?
 9. Wie bewertet der Magistrat diesen gesamten Vorfall gegenüber der Öffentlichkeit?
Wird es eine offizielle öffentliche Erklärung dazu geben. Wenn Ja, wann?
Wenn Nein, warum nicht?
 10. Wie schätzt der Magistrat politisch und moralisch den selbst verursachten Beitrag zur PolitikerInnen-Verdrossenheit ein? Was gedenkt der Magistrat zukünftig besser zu machen, damit eine solche politisch und rechtliche Blamage nicht mehr vorkommen kann?

Die Frage beantworte ich wie folgt:

Vorbemerkung:

Das Verwaltungsgericht Wiesbaden hat mit Urteil zum Aktenzeichen 7 K 56/23.WI festgestellt, dass die Wahl von Frau Christiane Hinninger vom 29. September zur hauptamtlichen Beigeordneten des Magistrats der Landeshauptstadt Wiesbaden unwirksam war. Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 26.09.2024 beschlossen, gegen dieses Urteil keine Berufung einzulegen.

Nach § 11 Abs. 1 Nr. 3c Beamtenstatusgesetz ist eine Ernennung nichtig, wenn eine ihr zu Grunde liegende Wahl unwirksam war.

§ 12 Abs. Hessischen Beamtengesetz (HBG) regelt wiederum die Rechtsfolgen nichtiger oder zurückgenommener Ernennungen

Frau Hinninger wurde am 29.09.2022 mit Wirkung vom 04.10.2022 zur hauptamtlichen Beigeordneten gewählt. Diese Wahl war unwirksam. Die neue Ernennung von Frau Hinninger zur Bürgermeisterin erfolgte wirksam mit Wirkung vom 01.07.2023.

1. Wie hoch sind die Gesamtkosten des Prozesses einschließlich Anwaltskosten aller Parteien (3 Anwälte und Gerichtskosten) für die Landeshauptstadt Wiesbaden? Wir bitten um eine detaillierte, aufgeschlüsselte Auflistung der Kosten der einzelnen Anwälte und der Gerichtsgebühren.

Die Gerichtskosten betragen:
VG Wiesbaden: 798,00 €
VGH Kassel: 133,00 €

Die entstandenen Anwaltskosten betragen für RA Dr. Kolter und RA Hauptstein: jeweils 3.043,31 € für beide Instanzen
Die Rechnung von RA Jung liegt Amt 16 noch nicht vor.

2. Welche politischen Konsequenzen ergeben sich aus dem Urteil für die Landeshauptstadt Wiesbaden? Wie hoch schätzt der Magistrat den politischen und moralischen Schaden dieses Vorganges ein? Was sagt der Magistrat dazu, dass die jetzt amtierende Bürgermeisterin in mindestens zwei Fällen wissentlich die Unwahrheit gesagt hatte und gemäß Verwaltungsgericht "Erinnerungslücken" aufwies?

Das Ergebnis der Beweiswürdigung, die das Verwaltungsgericht vorgenommen hat, wird vom Magistrat nicht kommentiert. Auch die Interpretation durch den Fragesteller kommentiert der Magistrat nicht.

3. Wie hoch war der Zeitaufwand für die Verwaltung insbesondere vom Rechtsamt, von Amt 16 und vom Hausmeister im nachgestellten Tagungsraum im Bürgerhaus Erbenheim?

Das Rechtsamt hatte mit dem Prozess nichts zu tun, da die StVV von RA Dr. Kolter vertreten wurde.

Der Zeitaufwand von Amt 16 beschränkte sich im Wesentlichen auf die Korrespondenz und die Rücksprachen mit RA Dr. Kolter. Insgesamt dürfte es sich hier um weniger als 10 Stunden handeln. Der Aufwand für die Vorbereitung des Verhandlungstermins und für den Termin selbst betrug ca. 10 Stunden.

Der Zeitaufwand der für den Ortstermin eingesetzten Hausmeister beläuft sich auf 6 Stunden im Einsatz (3x2 Stunden Auf- und Abbau); zusätzlich 8 Stunden im Rahmen der Veranstaltungsbetreuung während des Gerichtstermins, zusammengerechnet also 14 Stunden.

4. Wie hoch sind die gesamten Kosten für den Steuerzahler aus Gehalts- und Altersversorgungsbezügen in den 7 Monaten, in denen Frau Hinninger rückwirkend keine gewählte Umwelt- und Wirtschaftsdezernentin war? Wird es Rückforderungen von Seiten der Stadt geben? Wenn nein warum nicht? Wir bitten um eine detaillierte, aufgeschlüsselte Auflistung der Kosten getrennt nach Gehalt und Zahlung der Pension-Versorgung der einzelnen Monate.

Frau Hinninger hat die gesetzliche Besoldung erhalten. Für eine Rückforderung seitens der Stadt gibt es keine Rechtsgrundlage.

Gemäß § 3 der Kommunalen Dienstaufsichtsverordnung werden die Aufgaben der Dienstvorgesetzten oder des Dienstvorgesetzten gegenüber Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten - sofern nichts anderes bestimmt ist - von der Aufsichtsbehörde wahrgenommen. Aufsichtsbehörde der Landeshauptstadt Wiesbaden ist gem. § 136 der Hessischen Gemeindeordnung der Minister des Innern. Er hat nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, ob es einen öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruch gibt. Auf dieser Grundlage wird das Personalamt diese Entscheidung dem Hessischen Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz als kommunale Aufsichtsbehörde auf dem Dienstweg vorlegen.

Über den versorgungsrechtlichen Aspekt des Zeitraumes der nichtigen Ernennung von Frau Hinninger muss ebenfalls noch entschieden werden.

Da Frau Hinninger im Mai 2023 mit Wirkung vom 01.07.2023 rechtswirksam zur Bürgermeisterin gewählt wurde, erhält sie für den o.g. Zeitraum der unwirksamen Wahl derzeit keine Versorgungsbezüge.

Gem. Kommentar (v. Roetteken/Rothländer, Hessisches Bedienstetenrecht) ist Frau Hinninger nach den sozialgesetzlichen Regelungen (§ 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VI) in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern.

Das Personalamt hat eine Anfrage an die Deutschen Rentenversicherung gestellt, ob Frau Hinninger für den Zeitraum der nichtigen Ernennung in der Deutschen Rentenversicherung nachzuversichern ist oder ob dieser Zeitraum bei einem späteren Eintritt in die Versorgung als ruhegehaltfähige Dienstzeit angerechnet werden kann. Die Antwort der Deutschen Rentenversicherung steht noch aus.

5. Wer führt derzeit die Funktion des Umwelt- und Wirtschaftsdezernenten aus? Wann wurde das im Magistrat wie beschlossen oder festgelegt? Wird es für diesen Bereich eine Neuwahl geben? Wenn nein, warum nicht?

Gemäß Geschäftsverteilungsplan, der vom Oberbürgermeister festgelegt wird, sind Frau Bürgermeisterin Hinninger die Geschäftsbereiche Umwelt, Wirtschaft, Gleichstellung und Organisation zugewiesen. Die Stadtverordnetenversammlung wählt keine Beigeordneten für konkrete Geschäftsbereiche.

6. Welche beamtenrechtlichen Konsequenzen hat dieses Urteil insgesamt für Frau Hinninger? Falls es keine hat, warum nicht?

Die nichtige Ernennung hat keine beamtenrechtlichen Konsequenzen bis auf die Fragen hinsichtlich der Belassung der Dienstbezüge und der Entscheidung über den versorgungsrechtlichen Aspekt der nichtigen Ernennung. Siehe Antwort 4.

7. Was gedenkt der Magistrat zukünftig zu tun um solche rechtswidrigen Wahlen abzuwenden?

Für die Organisation der Wahlen, die die StVV vornimmt, ist diese selbst zuständig, nicht der Magistrat. Es steht ihm nicht zu, in die Kompetenzen der StVV einzugreifen.

8. Wie schätzt der Magistrat das Präjudiz mit Leitbildfunktion für künftige Rechtsfälle und Wahlen für Wiesbaden und alle Kommunen des Landes Hessen ein?

Der Magistrat hat hierzu keine eigene Einschätzung. Im Übrigen ist nicht erkennbar, inwiefern diese Frage dem nach § 50 Abs. 2 HGO notwendigen Überwachungszweck dient.

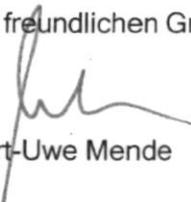
9. Wie bewertet der Magistrat diesen gesamten Vorfall gegenüber der Öffentlichkeit? Wird es eine offizielle öffentliche Erklärung dazu geben. Wenn Ja, wann? Wenn Nein, warum nicht?

Der Magistrat wird den Ablauf von Wahlen, die die Stadtverordnetenversammlung vornimmt, nicht öffentlich kommentieren. Im Übrigen ist nicht erkennbar, inwiefern diese Frage dem nach § 50 Abs. 2 HGO notwendigen Überwachungszweck dient.

10. Wie schätzt der Magistrat politisch und moralisch den selbst verursachten Beitrag zur PolitikerInnen-Verdrossenheit ein? Was gedenkt der Magistrat zukünftig besser zu machen, damit eine solche politisch und rechtliche Blamage nicht mehr vorkommen kann?

Der Magistrat war mit der Angelegenheit nicht befasst und hat folglich auch keinen Beitrag zu einer von den Fragestellern angenommenen Entwicklungen geleistet

Mit freundlichen Grüßen


Gert-Uwe Mende